



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Die Grundrente kommt!



Vorwort

Wenn Sie jahrelang hart gearbeitet, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt haben, wenn Sie viele Jahre Rentenbeiträge gezahlt haben, auch wenn Ihr Einkommen gering war, dann haben Sie im Alter eine ordentliche Rente verdient. Deswegen gibt es ab 2021 die Grundrente.



Rund 1,3 Millionen Rentnerinnen und Rentner werden durch die Grundrente mehr Geld im Alter haben. Es geht um die Menschen, die durch ihre Arbeit unser Land zusammengehalten haben. Es geht um die Kassiererin, den Lagerarbeiter oder die Altenpflege-Helferin. Sie haben viel gearbeitet, aber ihre Löhne waren oft niedrig. Ihre Leistung verdient Anerkennung, deswegen habe ich lange für die Grundrente gekämpft.

Die Grundrente ist ein Zuschlag zu Ihrer Rente. Es gibt diesen Zuschlag ab 1. Januar 2021, ohne dass Sie bei der Rentenversicherung einen Antrag stellen müssen. Wir haben die Grundrente für Sie als Rentnerinnen und Rentner so einfach wie möglich gemacht. Für die Rentenversicherung dagegen ist es eine große organisatorische Herausforderung. Denn sie muss in kurzer Zeit 26 Millionen Renten prüfen. Deswegen werden die ersten Zuschläge vermutlich erst ab Jahresmitte 2021 ausgezahlt werden können. Sie können sich aber selbstverständlich darauf verlassen, dass Ihnen durch eine spätere Auszahlung keine Gelder verloren gehen. Der Zuschlag wird rückwirkend ausgezahlt.

Die Grundrente bringt aber nicht nur eine höhere Rente für viele. Sie ist auch die Anerkennung einer Lebensleistung. Deswegen leistet die Grundrente auch einen Beitrag für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft.

Hubertus Heil, MdB

Bundesminister für Arbeit und Soziales

Die Grundrente: Die Vorteile auf einen Blick

Durch die Grundrente werden rund 1,3 Millionen Rentnerinnen und Rentner, die lange gearbeitet, Beiträge gezahlt und wenig verdient haben, mehr Rente bekommen.

- Der durchschnittliche Grundrentenzuschlag zur Rente wird etwa 75 € pro Monat betragen.
- Die Grundrente gibt es für die heutigen Rentnerinnen und Rentner ohne neuen Antrag. Die Rentenversicherung prüft bei diesen 26 Millionen Rentenzahlungen automatisch, ob die Rentnerinnen und Rentner einen Anspruch auf Grundrente haben.
- Bei der Grundrente wird das Vermögen der Rentnerinnen und Rentner nicht angerechnet. Nur anrechenbares Einkommen* wird berücksichtigt. Dabei gelten bei der Grundrente Freibeträge.
- **Zusätzlich zur Grundrente** wurden bei mehreren Sozialleistungen neue Freibeträge für das Einkommen geschaffen. Die neuen Freibeträge gelten zum Beispiel bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie beim Wohngeld. Sie gelten für alle, die lange Jahre verpflichtend in die Rentenversicherung eingezahlt haben. Es zählen aber auch vergleichbare verpflichtende Beitragszeiten, etwa zur Alterssicherung der Landwirte oder Beiträge zu einem berufsständischen Versorgungswerk.

Auch dadurch steigt das verfügbare Einkommen vieler Rentnerinnen und Rentner.

* Begriffe, die unterstrichen sind, werden im Kapitel „Wichtige Fachbegriffe“ genauer erklärt.

Für wen ist die Grundrente gedacht?

Die Grundrente ist vor allem für die Menschen gedacht, die über viele Jahre hinweg von ihrem geringen Lohn verpflichtend Rentenversicherungsbeiträge gezahlt haben. Sie sollen mit einer höheren Rente ein besseres Auskommen haben.

Die Grundrente ist ein **Zuschlag zur Rente**, mit dem gezielt die persönliche Lebensleistung belohnt wird. Rund 1,3 Millionen Rentnerinnen und Rentnern wird ab 1. Januar 2021 mehr Rente zustehen. Das werden in vielen Fällen Frauen sein, die häufig in weniger gut bezahlten Berufen gearbeitet haben oder Frauen, die oft wegen der Familie nur in Teilzeit tätig waren. Daneben gibt es vor allem in Ostdeutschland viele Rentnerinnen und Rentner, die besonders lange, aber für niedrige Löhne gearbeitet haben. Auch sie werden durch den Zuschlag mehr Rente bekommen.

Wissenswert: Das neue Gesetz gilt nicht nur für Altersrentnerinnen und Altersrentner, sondern unter gleichen Voraussetzungen auch für alle, die eine Erwerbsminderungs-, Erziehungs- oder Hinterbliebenenrente bekommen.

Was sind die Voraussetzungen für die Grundrente?

Ein Anspruch auf Grundrente ist möglich, wenn Sie mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten auf Ihrem Versicherungskonto bei der Rentenversicherung haben.

Darüber hinaus ist es wichtig, wie viel Sie in den Jahren Ihrer Grundrentenzeiten verdient haben. Die Grundrente soll genau die Menschen erreichen, die über viele Jahre hinweg nur wenig verdient haben. Zeiten, in denen Sie weniger als 30 % des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten verdient haben, zählen bei dieser Berechnung nicht mit. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie in der Zeit nur in einem rentenversicherten Mini-Job gearbeitet haben.

Habe ich einen Anspruch auf den Grundrenten-Zuschlag?

Mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten (GRZ)*



GRZ in denen mindestens 30 % des Durchschnittsverdienstes verdient wurden. (Grundrentenbewertungszeiten -GRBZ)

GRZ mit sehr geringem Verdienst (z.B. Mini-Job) sind keine GRBZ



Wurden in den GRBZ insgesamt im Durchschnitt weniger als 80 % des Durchschnittsverdienstes erzielt?



Ja



Nein



35 oder mehr Jahre GRZ?



Mindestens 33, aber weniger als 35 Jahre GRZ?



Kein Grundrenten-Zuschlag



Anspruch auf Grundrenten-zuschlag



Anspruch auf Grundrenten-zuschlag im Einstiegsbereich möglich (s. Grafik Seite 7)



Anrechnung von Einkommen (s. Grafik Seite 9)



* Die Fachbegriffe werden im Kapitel „Wichtige Fachbegriffe“ erklärt.

Warum zählen Zeiten mit geringem Einkommen und Mini-Jobs nicht bei der Grundrente?

Ob für Sie die Grundrente in Frage kommt, wird in zwei Schritten geprüft.

Im ersten Schritt werden die Grundrentenzeiten ermittelt. Hier werden auch Arbeitszeiten in einem rentenversicherten Mini-Job oder Zeiten mit sehr geringer Teilzeitarbeit mitgezählt.

Im zweiten Schritt wird geprüft, wie viel Sie in den Grundrentenzeiten verdient haben.

Das ist die Prüfung der Grundrentenbewertungszeiten. Hier zählen nur die Zeiten, für die Sie ein Mindestmaß an Beiträgen in die Rentenversicherung eingezahlt haben. Bei sehr geringem Verdienst geht man davon aus, dass das Einkommen aus diesen Tätigkeiten in der Regel nicht Ihr Haupteinkommen war.

Wissenswert: Die Zeiten mit rentenversichertem Mini-Job oder geringer Teilzeit können Ihnen Vorteile bringen, auch wenn sie nicht bei der Berechnung der Grundrente berücksichtigt werden.

Bei den neuen Freibeträgen für Grundsicherung oder Wohngeld, die ab 1. Januar 2021 gelten, zählen diese Zeiten mit. Wenn Sie finanziell hilfebedürftig sind, oder einen Anspruch auf Wohngeld haben und es liegen bei Ihnen mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten vor, dann steht Ihnen durch diese Freibeträge auch mehr Geld zur Verfügung.

Was muss ich tun, um die Grundrente zu bekommen?

Sie müssen nichts tun. Sie müssen keinen Antrag stellen und in der Regel auch keine Unterlagen einreichen. Die Rentenversicherung prüft ab Mitte 2021 bei allen Rentnerinnen und Rentnern automatisch, ob sie die Voraussetzungen für die Grundrente erfüllen.

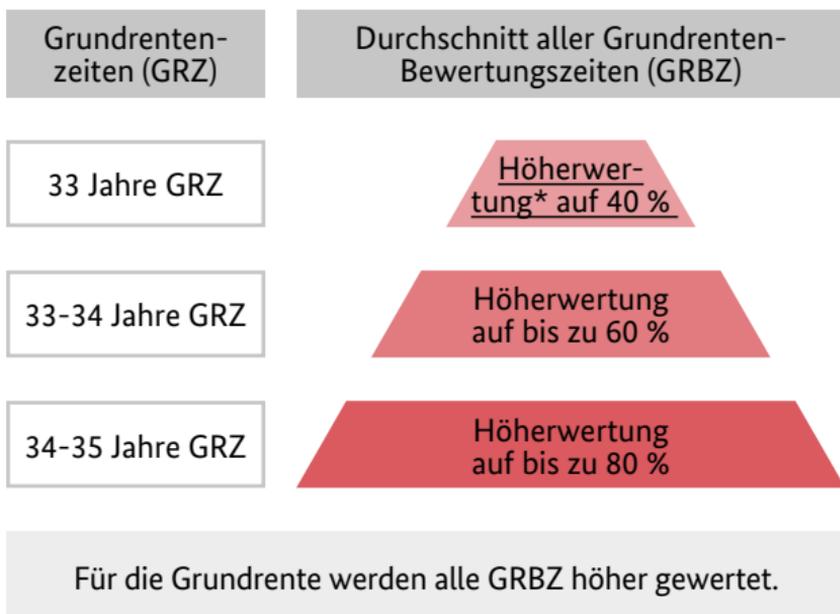
Wenn das bei Ihnen der Fall ist, bekommen Sie die Grundrente als Zuschlag zu Ihrer Rente ausbezahlt. Damit machen wir die Grundrente für die Rentnerinnen und Rentner so einfach wie möglich.

Wie hoch wird der Zuschlag zu meiner Rente?

Die Rentenversicherung prüft ab Mitte des Jahres 2021 in jedem Einzelfall, wer durch die Grundrente einen Zuschlag zu seiner Rente erhält und wie hoch er ausfällt.

Maximal liegt der Zuschlag derzeit bei etwa 418 € im Monat. Im Durchschnitt werden es gut 75 € sein. Wenn Sie einen Anspruch auf Grundrente haben, wird der genaue Zahlbetrag in Ihrem Rentenbescheid stehen.

So wird Ihre Lebensleistung durch die Grundrente höher bewertet



* Wie die Prozentzahlen für die Höherwertung ermittelt werden, wird im Kapitel „Wichtige Fachbegriffe“ erklärt.

Wird Einkommen auf die Grundrente angerechnet?

Wer Anspruch auf Grundrente hat, hat in der Regel wenig weiteres Einkommen. Es kann aber vorkommen, dass der Anspruch auf Grundrente mit anderen Einkommen zusammentrifft. Dann wird das Einkommen, das eine gewisse Grenze (Freibeträge bei der Grundrente) übersteigt, auf den Grundrentenanspruch angerechnet.

Geprüft wird Ihr eigenes Einkommen und auch das Einkommen von Ehepartnerinnen und Ehepartnern sowie Partnerinnen und Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie Kapitalerträge.

Dazu führt die Rentenversicherung einen automatischen Datenabgleich mit den Finanzämtern über das zu versteuernde Einkommen und den steuerfreien Teil von Renten und Versorgungsbezügen durch.

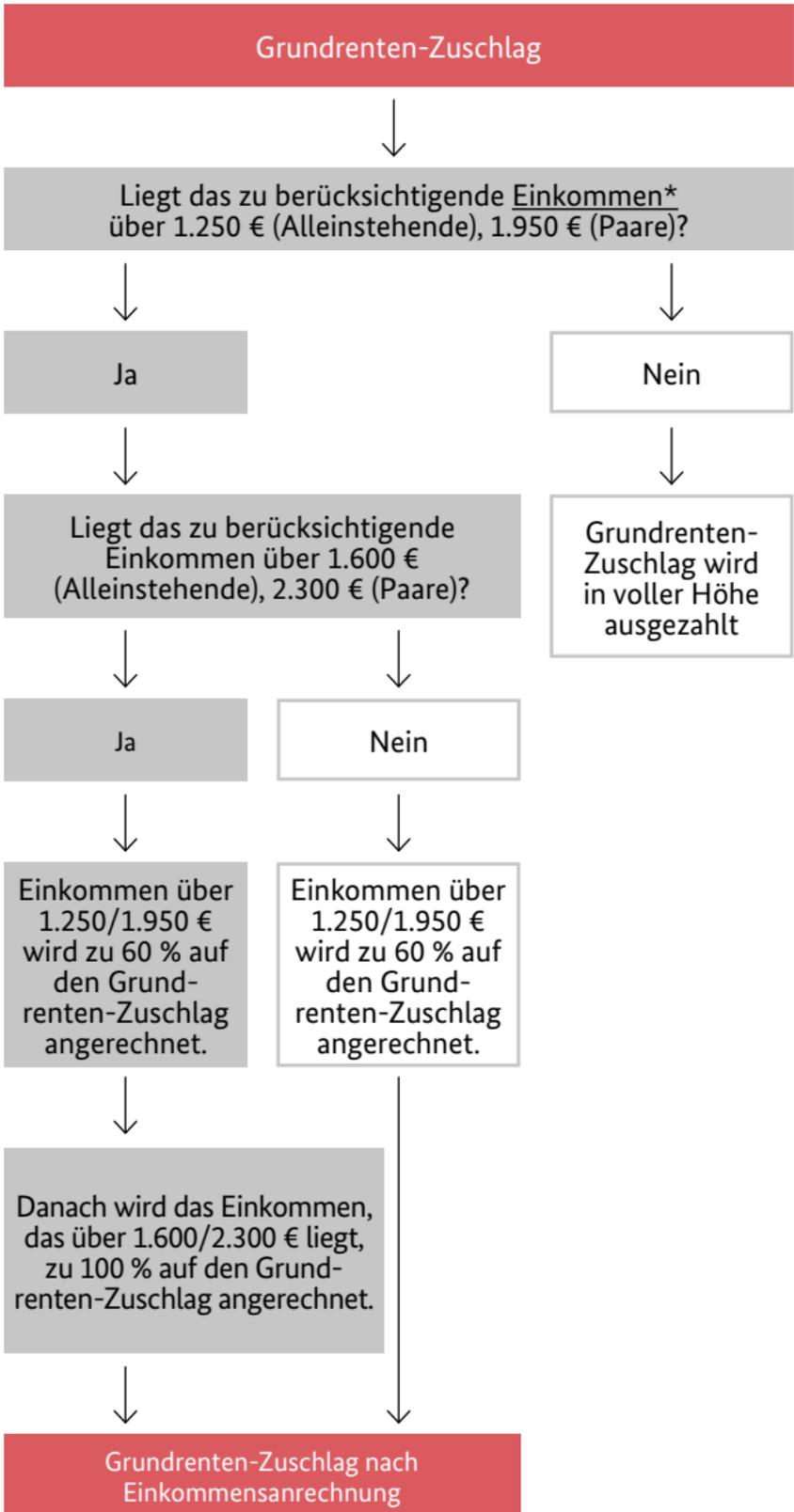
Muss ich eine Steuererklärung machen?

Sie müssen dazu von sich aus keine Unterlagen einreichen. Um die Grundrente zu bekommen, müssen Sie auch keine Steuererklärung machen.

Hat das Finanzamt kein zu versteuerndes Einkommen ermittelt, berücksichtigt die Rentenversicherung unter anderem die Renten sowie Kapitalerträge bei der Einkommensprüfung. Nur in Ausnahmefällen werden weitere Nachweise erforderlich sein. Das gilt auch für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben.

Wissenswert: Ihr Vermögen, zum Beispiel ein selbst genutztes Haus oder Ersparnisse, wird bei der Grundrente nicht angerechnet. Sie müssen auch nicht finanziell hilfebedürftig sein, um die Grundrente zu bekommen, wie das zum Beispiel bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung der Fall ist.

So wird Ihr Einkommen berücksichtigt



* Die Fachbegriffe werden im Kapitel „Wichtige Fachbegriffe“ erklärt.

Ab wann bekomme ich den Zuschlag zur Rente?

Die Grundrente gilt ab 1. Januar 2021. Wir arbeiten zusammen mit der gesetzlichen Rentenversicherung und den Finanzbehörden mit Hochdruck an der technischen Umsetzung. Unser Ziel ist es, die Grundrente für Sie, die Rentnerinnen und Rentner, möglichst einfach und ohne zusätzliche Anträge zu verwirklichen. Wir bauen dafür einen neuen Verbund zwischen den Behörden auf, den es so noch nicht gegeben hat.

Da neben den Neurenten mehr als 26 Millionen Rentenzahlungen an die heutigen Rentnerinnen und Rentner geprüft werden müssen, hat der Gesetzgeber der Rentenversicherung eine gestaffelte Abarbeitung ermöglicht.

Sie wird voraussichtlich bis Ende 2022 abgeschlossen sein. Die Rentenversicherungen beginnen hier mit den ältesten Jahrgängen. Die ersten Grundrenten werden vermutlich erst ab dem 2. Halbjahr 2021 von der Rentenversicherung ausgezahlt werden können.

Durch eine spätere Bewilligung des Grundrentenzuschlags geht Ihnen aber kein Geld verloren. Wenn Ihnen ab 1. Januar 2021 ein Zuschlag zu Ihrer Rente zusteht, dann erhalten Sie diesen auch rückwirkend.

Gibt es neben der Grundrente noch weitere Unterstützung?

Neben der Grundrente haben wir für viele andere Sozialleistungen neue zusätzliche Freibeträge geschaffen. Auch hier ist unser Ziel, langjährige Beitragszahlerinnen und -zahler im Alter besser zu stellen.

Wenn Sie mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten nachweisen können, gelten für Sie ab dem 1. Januar 2021 neue Freibeträge, etwa bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, bei der

Hilfe zum Lebensunterhalt, in der Sozialen Entschädigung und beim Wohngeld. Durch diese Freibeträge bekommen Sie höhere Sozialleistungen.

Wie kann ich die Freibeträge erhalten?

Wenn Sie schon Leistungen beziehen, werden automatisch Ihre Grundrentenzeiten aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgefragt. Bei Vorliegen der 33 Jahre werden die Freibeträge berücksichtigt.

Wenn Sie noch keine Leistungen beziehen, aber durch die neuen Freibeträge einen Anspruch auf die genannten Sozialleistungen haben, müssen Sie bei den Grundsicherungsämtern oder den Wohngeldstellen ab dem 1. Januar 2021 einen Antrag stellen. Denn die Freibeträge können erst ab dem Antrag berücksichtigt werden.

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Ermittlung der Grundrentenzeiten einige Zeit in Anspruch nimmt. Die Freibeträge können daher voraussichtlich erst im Herbst 2021 (rückwirkend) berücksichtigt werden.

Wissenswert: Auch wenn Sie keinen Anspruch auf die Grundrente selbst haben, können Sie die Freibeträge in Anspruch nehmen. Die Freibeträge gelten für alle, die mindestens 33 Jahre in gesetzlich verpflichtenden Alterssicherungssystemen versichert waren. Hierzu zählen die Grundrentenzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, aber auch Pflichtbeitragszeiten zum Beispiel in der Alterssicherung der Landwirte oder in einem berufsständischen Versorgungswerk.

Wer bezahlt die Grundrente?

Die Grundrente wird aus Steuern finanziert und nicht aus Beiträgen zur Sozialversicherung. Das heißt, die Grundrente führt nicht zu höheren Rentenversicherungsbeiträgen bei den Jüngeren.



Wichtige Fachbegriffe

Entgeltpunkte (EP)

EP entscheiden mit über die Höhe einer Rente: Wer in einem Kalenderjahr genauso viel verdient hat wie der Durchschnitt aller Versicherten (2020: 40.551 €), erhält hierfür 1 EP. Für Versicherungszeiten in der DDR und den neuen Bundesländern werden EP (Ost) ermittelt, indem die Verdienste bis 2024 mit einem Umrechnungsfaktor in vergleichbare – höhere – Verdienste in den alten Bundesländern umgerechnet werden, ehe sie zum Durchschnittsentgelt aller Versicherten ins Verhältnis gesetzt werden.

Einkommen (anzurechnendes Einkommen)

Das anzurechnende zu versteuernde Einkommen wird individuell vom Finanzamt ermittelt und ist z.B. um Werbungskosten und Sonderausgaben reduziert.

Hinzugerechnet werden der steuerfrei gestellte Anteil der Rente, des Versorgungsfreibetrags und die zu versteuernden Kapitalerträge. Wurde kein zu versteuerndes Einkommen ermittelt, werden Renteneinkommen und Versorgungsbezüge – reduziert durch pauschale Abzüge – und versteuerte Kapitalerträge berücksichtigt.

Freibeträge bei der Grundrente

Der Freibetrag bei der Einkommensanrechnung beträgt monatlich 1.250 € für Alleinstehende und 1.950 € für Paare. Erst das darüber liegende Einkommen wird zu 60 % auf den Grundrentenzuschlag angerechnet. Ab einem zu versteuernden Einkommen von monatlich mehr als 1.600 € für Alleinstehende und 2.300 € für Paare werden darüber liegende Beträge vollständig auf die Grundrente angerechnet.

Freibeträge bei der Grundsicherung und beim Wohngeld

In den Fürsorgesystemen (z.B. in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) wird geprüft, ob jemand wegen geringer finanzieller Mittel eine Leistung erhält.

Hier gilt ab 1. Januar 2021 ein neuer Freibetrag. Monatlich 100 € zuzüglich 30 % des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der gesetzlichen Rente werden bei Prüfung der finanziellen Verhältnisse nicht mitgerechnet. Der Freibetrag ist auf 50 % der Regelbedarfsstufe 1 begrenzt, das sind 223 € im Jahr 2021. Der Freibetrag beim Wohngeld besteht in gleichem Umfang.

Grundrentenzeiten

Das sind vor allem Pflichtbeitragszeiten aus Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit und Zeiten der Kindererziehung und Pflege, die im Versicherungskonto gespeichert sind.

Grundrentenbewertungszeiten

Das sind Grundrentenzeiten mit einem Wert von mindestens 0,025 Entgeltpunkten pro Monat. Das entspricht 30 % des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten in Deutschland.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Wenn Ihre Einkünfte und Vermögen im Alter oder bei Erwerbsminderung nicht für den notwendigen Lebensunterhalt reichen, gibt es finanzielle Unterstützung durch die Grundsicherung. Bei der Prüfung Ihres Antrags findet eine Prüfung Ihrer finanziellen Bedürftigkeit statt. Es werden hier u. a. auch das Einkommen und Vermögen von Personen geprüft, mit denen Sie in einer Bedarfsgemeinschaft leben (Ehe- oder Lebenspartner, eingetragene Lebenspartnerschaft).

Höherwertung

Je mehr Jahre mit Grundrentenzeiten (GRZ) auf Ihrem Konto sind, desto höher werden die Grundrentenbewertungszeiten bewertet.

Im Einstiegsbereich – bei mindestens 33 Jahren GRZ – werden Sie bei der Berechnung so gestellt, als ob Sie in den 33 Jahren im Durchschnitt 40 % des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten verdient und davon Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt hätten. Für jeden weiteren Monat mit GRZ steigt diese Grenze kontinuierlich an - auf 60 % bei 34 Jahren und auf 80 % bei 35 Jahren GRZ.

Im Anschluss wird in allen Fällen der Faktor 0,875 angewandt. Damit wird erreicht, dass die Gesamtrente aus den eigenen Beiträgen und dem Grundrenten-Zuschlag umso höher ausfällt, je höher die eigene Beitragsleistung zur Rentenversicherung ist.

Pflichtbeitragszeiten

Das sind Zeiten, für die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden oder als gezahlt gelten. Beispiele: Beiträge aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit, Beiträge während des Wehr- oder Zivildienstes. Es zählen aber zum Beispiel auch dazu: Kindererziehungszeiten, Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege, Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (z.B. Krankengeld).

@



Weiterführende Informationen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Internet

Direkt auf der Startseite des Ministeriums www.bmas.de finden Sie den Link zur Grundrente. Mit einem Klick erhalten Sie vertiefende Informationen, Videos, sowie Antworten auf die wichtigsten Fragen zur Grundrente.

→ www.bmas.de/grundrente

Broschüren

Auch diese Broschüre „Die Grundrente kommt“ steht für Sie dort zum Herunterladen oder zum Bestellen bereit.

→ www.bmas.de/grundrente

Die Bestelladresse für eine Zusendung der Broschüre auf dem Postweg finden Sie auf Seite 19.

Telefon

Das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales beantwortet Ihnen von Montag bis Donnerstag Fragen zur Grundrente. Auskünfte über die Höhe Ihres Grundrentenanspruchs kann das Bürgertelefon nicht erteilen.

Das Bürgertelefon erreichen Sie für Informationen zum Thema "Rente" von Montag bis Donnerstag 8:00 - 20:00 Uhr unter der Telefonnummer

→ [030 221 911 001](tel:030221911001).

Deutsche Rentenversicherung

Internet

Auch auf der Startseite der Rentenversicherung finden Sie mit nur einem Klick weitere Informationen und Begriffserklärungen zur Grundrente.

→ [www.deutsche-rentenversicherung.de/
grundrente](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/grundrente)

Leichte Sprache

Die Deutsche Rentenversicherung stellt Informationen zu Rente und Grundrente auch in Leichter Sprache zur Verfügung.

→ [www.deutsche-rentenversicherung.de/
leichtesprache](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/leichtesprache)

Broschüre

Die Broschüre der Deutschen Rentenversicherung zur Grundrente können Sie von der Internetseite herunterladen oder dort bestellen.

→ [www.deutsche-rentenversicherung.de/
grundrente](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/grundrente)

Telefon

Das kostenlose Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung erreichen Sie von Montag bis Donnerstag 7:30 - 19:30 Uhr und Freitag 7:30 - 15:30 Uhr unter der Telefonnummer

→ [0800 1000 4800](tel:080010004800).

Impressum

Herausgeber: Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Stand: Dezember 2020

Druck: Hausdruckerei des BMAS

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS

Titelbild: © istockphoto, SeventyFour

Bestellmöglichkeit

Best.-Nr.: A 816

Telefon: 030 18 272 272 1

Telefax: 030 18 10 272 272 1

Schriftlich: Publikationsversand der
Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: <http://www.bmas.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Gebärdentelefon: 030 221 911 017

Quellennachweis

Sie können gerne aus dieser Publikation zitieren oder Grafiken übernehmen. Bitte geben Sie dabei den Herausgeber, den Titel und das Erscheinungsdatum der Veröffentlichung an. Über ein Belegexemplar an den Herausgeber würden wir uns freuen.

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.